

## Anhang 2

### VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Dieser Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten („Datenverarbeitungsvertrag“) ist als wesentlicher Bestandteil des Dienstleistungsauftrags zu verstehen. Für die Zwecke dieses Datenverarbeitungsvertrags bezeichnet der Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ den Advertiser, und der Begriff „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet Tradedoubler.

#### 1. Abtretung und Zweck dieses Datenverarbeitungsvertrags

Die Erbringung der Dienstleistungen (gemäß Erläuterung im Dienstleistungsauftrag) umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Dieser Datenverarbeitungsvertrag dient der Festlegung der Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten und anderer Informationen im Rahmen des Dienstleistungsauftrags und dieses Datenverarbeitungsvertrags. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung der EU („DSGVO“) und aller Gesetze, die diese zu einem späteren Zeitpunkt ersetzen oder ergänzen.

Der Auftragsverarbeiter wird in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit diesem Datenverarbeitungsvertrag während dessen Laufzeit personenbezogene Daten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

#### 2. Zweck und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient dazu, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen, über das Publisher-Netzwerk des Auftragsverarbeiters zu werben.

#### 3. Kategorien von registrierten betroffenen Personen

Die folgenden Personenkreise können von der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrags betroffen sein:

- natürliche Personen, die aktiv um Weiterleitung zum Advertiser bitten

#### 4. Kategorien von personenbezogenen Daten

Die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten können im Rahmen dieses Datenverarbeitungsvertrags verarbeitet werden:

- Cookie-ID
- IP-Adresse
- Bestellnummer

## 5. Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

### Allgemeines

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss in seinem eigenen Unternehmen entsprechende Verfahren einführen, um beispielsweise:

- zu überprüfen, ob gemäß Datenschutzgesetz eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem vorstehend in § 2 dargelegten Zweck existiert;
- die Rechte der betroffenen Personen auf Information und Transparenz sowie ihr Recht auf Löschung von Daten etc. zu wahren;
- den zuständigen Aufsichtsbehörden Zwischenfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu melden; und
- sicherzustellen, dass alle unter der Aufsicht des für die Verarbeitung verantwortlichen tätigen Mitarbeiter mit Zugriff auf die personenbezogenen Daten diese Daten ausschließlich gemäß den erteilten Anweisungen verarbeiten, es sei denn, unabdingbares Recht sieht etwas anderes vor.

### Mitteilung an den Auftragsverarbeiter

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird den Auftragsverarbeiter umgehend schriftlich über alle ggf. eintretenden Umstände in Kenntnis setzen, die es erforderlich machen, dass der Auftragsverarbeiter seine Vorgehensweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten ändert.

## 6. Pflichten des Auftragsverarbeiters

### Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten gemäß den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts sowie den Bedingungen des Dienstleistungsauftrags und dieses Datenverarbeitungsvertrags verarbeitet werden. Alle Sicherheitsmaßnahmen müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde normalerweise an vergleichbare Verarbeitungstätigkeiten stellt. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf schriftliche Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

### Anweisungen

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ausschließlich im Namen und zugunsten des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten. Des Weiteren muss die Verarbeitung den vorstehend in § 2 genannten Zwecken dienen und gemäß den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie zum alleinigen Zweck der Erfüllung der sich aus dem Dienstleistungsauftrag ergebenden Pflichten des Auftragsverarbeiters erfolgen.

Der Auftragsverarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass alle Personen, die Zugriff auf die durch diesen Datenverarbeitungsvertrag abgedeckten personenbezogenen Daten haben, die Bedingungen dieses Datenverarbeitungsvertrags einhalten, einschließlich der Verpflichtung, die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen

des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten, es sei denn, unabdingbares Recht sieht etwas anderes vor.

Wenn der Auftragsverarbeiter der Ansicht ist, dass die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Widerspruch zu geltendem Datenschutzrecht stehen, muss der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen hierüber umgehend in Kenntnis setzen.

**Übermittlung personenbezogener Daten und Einsatz von Unterauftragnehmern**  
Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Verarbeitung sämtlicher oder eines Teils der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zugriffs hierauf) beauftragen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt diese Genehmigung hiermit allen als Publisher tätigen Unterauftragnehmern sowie allen Unterauftragnehmern, die IT-Leistungen etc. für den Auftragsverarbeiter erbringen (eine Liste der letzteren Kategorie kann auf Anforderung eingesehen werden).

Der Auftragsverarbeiter muss verbindliche Verträge mit seinen Unterauftragnehmern schließen, in denen den Unterauftragnehmern mindestens dieselben Pflichten auferlegt werden, die auch der Auftragsverarbeiter gemäß diesem Datenverarbeitungsvertrag hat. Der Auftragsverarbeiter ist gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in vollem Umfang für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unterauftragnehmer haftbar, einschließlich der von ihnen ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen.

**Lokalisierung und Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer**  
Der Auftragsverarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich innerhalb der EU/des EWR erfolgt; das Gleiche gilt für den Zugriff auf die personenbezogenen Daten, z. B. im Zusammenhang mit Service, Support, Wartung und Instandhaltung, Entwicklung, Betrieb o. Ä.

**Geheimhaltungspflicht und Berechtigung**  
Der Auftragsverarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass sämtliche Personen, denen die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet ist, im Rahmen eines verbindlichen Vertrags zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Geheimhaltungspflicht muss für alle gemäß diesem Datenverarbeitungsvertrag vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Informationen gelten. Der Zugriff auf personenbezogene Daten darf nur denjenigen Personen gewährt werden, die für Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Daten haben müssen.

**Meldung von Zwischenfällen**  
Der Auftragsverarbeiter muss den für die Verarbeitung Verantwortlichen umgehend über etwaige sicherheitsrelevante Zwischenfälle informieren, sofern diese zu einer/einem versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung der oder unbefugtem Zugriff auf die durch diesen

Datenverarbeitungsvertrag abgedeckten Daten geführt haben. Alle derartigen Zwischenfälle sind vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dessen schriftliche Anforderung hin umgehend zur Verfügung zu stellen.

Wenn wahrscheinlich ist, dass ein sicherheitsrelevanter Zwischenfall in Bezug auf personenbezogene Daten eine Gefahr für die Privatsphäre betroffener Personen darstellt, muss der Auftragsverarbeiter nach Feststellung des sicherheitsrelevanten Zwischenfalls umgehend ausreichende Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die möglichen negativen Auswirkungen des sicherheitsrelevanten Zwischenfalls zu verhindern oder zu minimieren.

In Fällen, in denen ein sicherheitsrelevanter Zwischenfall der Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen umgehend die entsprechend angeforderten Informationen bereitzustellen und mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten.

**Unterstützung hinsichtlich Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen**  
Der Auftragsverarbeiter wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gegenüber betroffenen Personen unterstützen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber hinaus dabei unterstützen, die Ausübung der Rechte betroffener Personen, wie beispielsweise des Rechts auf Berichtigung und Löschung von Daten, Datenübertragbarkeit etc., in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht zu ermöglichen.

#### Löschung von personenbezogenen Daten

Sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter während der Laufzeit des Datenverarbeitungsvertrags mitteilen, dass bestimmte personenbezogene Daten gelöscht werden sollen, muss der Auftragsverarbeiter dafür Sorge tragen, dass er die betreffenden personenbezogenen Daten umgehend vernichtet, überschreibt oder in anderer Form löscht.

Für den Fall, dass der Dienstleistungsauftrag gekündigt wurde oder aus anderen Gründen abgelaufen ist, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter zur Rückgabe und/oder Löschung oder Vernichtung aller durch den Dienstleistungsauftrag und diesen Datenverarbeitungsvertrag abgedeckten personenbezogenen Daten.

#### Audits

Der Auftragsverarbeiter trägt dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit hat, am Standort/an den Standorten des Auftragsverarbeiters zu überprüfen, ob der Auftragsverarbeiter sich an sämtliche Bestimmungen dieses Datenverarbeitungsvertrags, des Dienstleistungsauftrags und des geltenden Datenschutzrechts hält (z. B. ob alle betroffenen Auftragsverarbeiter geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreifen). Der Auftragsverarbeiter hat Anspruch auf angemessene Erstattung der direkten und nachprüfbaren Kosten für Audits.

## 7. Anweisungen an den Auftragsverarbeiter

### Datensicherheit

Der Auftragsverarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass die personenbezogenen Daten stets vertraulich behandelt werden und er technische, physische, administrative und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorsieht, implementiert und aufrecht erhält, die angesichts der mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verbundenen Gefahr für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen sowie für die Geschäftstätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen angemessen sind, und dass dies jeweils gemäß den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen geschieht. Der Auftragsverarbeiter muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass die personenbezogenen Daten vor tatsächlichen, vermuteten oder zu erwartenden Bedrohungen für die Sicherheit und Integrität der personenbezogenen Daten, wie beispielsweise einer/einem versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, Verlust oder Veränderung, unbefugter Offenlegung von oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten und anderen Verletzungen personenbezogener Daten, geschützt werden.

### Zugriff auf Informationen

Der Auftragsverarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass alle unter seiner Aufsicht tätigen Personen bei der Erbringung der Services ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip und nur für Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten.

### Schulungen

Die Angestellten des Auftragsverarbeiters, die im Rahmen der Erbringung der Services personenbezogene Daten verarbeiten, müssen angemessene Schulungen zu Datenschutz, Vertraulichkeit und anderen Anforderungen an die Datensicherheit erhalten.

## 8. Vertragslaufzeit

Dieser Datenverarbeitungsvertrag ist ab dem Datum des Inkrafttretens des Dienstleistungsauftrags bis zum Ende der Laufzeit des Dienstleistungsauftrags uneingeschränkt wirksam.

## 9. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Auf diesen Datenverarbeitungsvertrag und seine Auslegung ist das materielle Recht des in Anlage 1 zum Dienstleistungsauftrag genannten Landes anwendbar. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Datenverarbeitungsvertrag ergebenden Streitigkeiten sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in Anlage 1 zum Dienstleistungsauftrag beizulegen.